

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 17

München, den 30. August

1960

Datum	Inhalt	Seite
10. 8. 1960	Verordnung über die Aufhebung der Forstämter Heidenheim, Unterhausen und Pfaffenhofen sowie über sonstige Änderungen der gebietlichen Gliederung der Bayerischen Staatsforstverwaltung . . . . .	205
23. 8. 1960	Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über den Erlaß des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz . . . . .	206
16. 8. 1960	Hinweis . . . . .	211

## Verordnung

### über die Aufhebung der Forstämter Heidenheim, Unterhausen und Pfaffenhofen sowie über sonstige Änderungen der gebietlichen Gliederung der Bayerischen Staatsforstverwaltung

Vom 10. August 1960

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

#### § 1

Die Forstämter Heidenheim, Unterhausen und Pfaffenhofen werden aufgehoben.

#### § 2

Die bisher zum Amtsbezirk des Forstamtes Heidenheim gehörenden Gemeinden werden folgenden Amtsbezirken zugeteilt:

- a) dem Amtsbezirk des Forstamtes Gunzenhausen aus dem Landkreis Gunzenhausen die Gemeinden
- |                |               |            |
|----------------|---------------|------------|
| Degersheim     | Hüssingen     | Steinhart  |
| Dittenheim     | Kurzenaltheim | Trendel    |
| Gnotzheim      | Ostheim       | Ursheim    |
| Hechlingen     | Polsingen     | Westheim   |
| Heidenheim     | Sammenheim    | Windsfeld  |
| Hohentrüdingen | Spielberg     | Wolfsbronn |

- b) dem Amtsbezirk des Forstamtes Treuchtlingen aus dem Landkreis Gunzenhausen die Gemeinden
- |           |           |                |
|-----------|-----------|----------------|
| Auernheim | Döckingen | Windischhausen |
|-----------|-----------|----------------|

#### § 3

Die bisher zum Amtsbezirk des Forstamtes Unterhausen gehörenden Gemeinden und gemeindefreien Gebiete werden dem Forstamt Neuburg a. d. Donau zugeteilt.

#### § 4

Die bisher dem Forstamt Pfaffenhofen zugeteilten Gemeinden und gemeindefreien Gebiete werden folgenden Amtsbezirken zugeteilt:

- a) dem Amtsbezirk des Forstamtes Hersbruck aus dem Landkreis Neumarkt i. d. Opf. die Gemeinden
- |              |                |                 |
|--------------|----------------|-----------------|
| Deinschwang  | Lauterhofen    | Sindlbach       |
| Engelsberg   | Litzlohe       | Stöckelsberg    |
| Gebertshofen | Pettenhofen    | Traunfeld       |
| Häuselstein  | Pfeffertshofen | Trautmannshofen |

sowie die gemeindefreien Gebiete:

Forstbezirk:

Grafenbuch      Vorderes Grafenbuch

aus dem Landkreis Sulzbach-Rosenberg die Gemeinden

Eckeltshof      Poppberg

- b) dem Amtsbezirk des Forstamtes Amberg

aus dem Landkreis Neumarkt i. d. Opf. die Gemeinden

Allersburg	Pfaffenhofen	Utzenhofen
Brunn	Ransbach	Winkl
Hausen	Thonhausen	Wolfsehd
Kastl		

sowie die gemeindefreien Gebiete:

Forstbezirk:

Halde	Schottenbühl	Leite
-------	--------------	-------

aus dem Landkreis Parsberg die Gemeinde  
Hohenburg

aus dem Landkreis Sulzbach-Rosenberg die Gemeinde

Schwend

#### § 5

An der gebietlichen Gliederung der Bayerischen Staatsforstverwaltung treten außer in den Fällen der §§ 2, 3 und 4 noch folgende Änderungen ein:

- a) Oberforstdirektion Augsburg

Forstamt Monheim

Es treten hinzu die seither dem Forstamt Neuburg a. d. Donau zugeteilten Gemeinden

Ammerfeld (ohne Staatsforstbesitz des FA. Neuburg a. d. D.)	Burgmannshofen	Emskeim	Ensfeld	Tagmersheim
---	----------------	---------	---------	-------------

Blossenau

Forstamt Neuburg a. d. Donau

Es scheiden aus wegen Angliederung an das Forstamt Monheim die Gemeinden

Ammerfeld (ohne Staatsforstbesitz des FA. Neuburg a. d. D.)	Burgmannshofen	Emskeim	Ensfeld	Tagmersheim
---	----------------	---------	---------	-------------

Blossenau

- b) Oberforstdirektion Bayreuth

Forstamt Bamberg-West

Es treten hinzu die seither dem Forstamt Schlüsselfeld zugeteilten Gemeinden

Rothensand	Seußling	Trailsdorf
------------	----------	------------

Sassanfahr'

Forstamt Forchheim

Es treten hinzu die seither dem Forstamt Schlüsselfeld zugeteilten Gemeinden

Hallerndorf	Schlammersdorf	Schnaid
-------------	----------------	---------

Forstamt Kulmbach

Es scheiden aus wegen Angliederung an das Forstamt Stadtsteinach die Gemeinden

Gössenreuth	Marktschorgast	Wasserknoten
Hegnabrunn	Neuenmarkt	Wirsberg
Himmelkron	Neufang	Ziegenburg
Lanzendorf		

sowie die gemeindefreien Gebiete:

Himmelkron  
**Forstbezirk:**  
 Forstamt Schlüsselfeld  
 Es scheiden aus wegen Angliederung an das Forstamt Bamberg-West die Gemeinden  
 Rothensand      Seußling      Trailsdorf  
 Sassanfahrt  
 wegen Angliederung an das Forstamt Forchheim die Gemeinden  
 Hallerndorf      Schlammersdorf      Schnaid  
**Forstamt Schwarzenbach a. W.**

Es scheidet aus wegen Angliederung an das Forstamt Stadtsteinach die Gemeinde  
 Enchenreuth  
**Forstamt Stadtsteinach**

Es treten hinzu  
 die seither dem Forstamt Kulmbach zugeteilten Gemeinden  
 Gössenreuth      Marktschorgast      Wirsberg  
 Hegnabrunn      Neuenmarkt      Ziegenburg  
 Himmelkron      Neufang  
 Lanzendorf

sowie die gemeindefreien Gebiete:

Himmelkron  
**Forstbezirk:**  
 die seither dem Forstamt Schwarzenbach a. W. zugeteilte Gemeinde  
 Enchenreuth  
 die seither dem Forstamt Wallenfels zugeteilten Gemeinden  
 Heinersreuth      Köstenberg      Reichenbach  
**Forstamt Wallenfels**

Es scheiden aus wegen Angliederung an das Forstamt Stadtsteinach die Gemeinden  
 Heinersreuth      Köstenberg      Reichenbach

c) Oberforstdirektion Regensburg

**Forstamt Amberg**  
 Es scheiden aus  
 wegen Angliederung an das Forstamt Schnaittenbach die Gemeinden  
 Gressenwöhr      Langenbruck      Vilseck

sowie die gemeindefreien Gebiete:

**Forstbezirk:**  
 Forstlohe  
 wegen Angliederung an das Forstamt Teublitz die Gemeinden  
 Dürnsricht      Pittersberg      Wolfring

sowie die gemeindefreien Gebiete:

**Forstbezirk:**  
 Kreither Forst  
**Forstamt Schnaittenbach**  
 Es treten hinzu  
 die seither dem Forstamt Amberg zugeteilten Gemeinden  
 Gressenwöhr      Langenbruck      Vilseck

sowie die gemeindefreien Gebiete:

**Forstbezirk:**  
 Forstlohe  
**Forstamt Teublitz**  
 Es treten hinzu  
 die seither dem Forstamt Amberg zugeteilten Gemeinden  
 Dürnsricht      Pittersberg      Wolfring

sowie die gemeindefreien Gebiete:

**Forstbezirk:**  
 Kreither Forst  
 d) Oberforstdirektion Würzburg  
**Forstamt Altenbuch**  
 Es tritt hinzu die seither dem Forstamt Bischbrunn zugeteilte Gemeinde  
 Schollbrunn (Gemeinschaftswald)

Forstamt Bischbrunn

Es scheidet aus wegen Zuteilung an das Forstamt Altenbuch die Gemeinde  
 Schollbrunn (Gemeinschaftswald)

§ 6

§ 4 Buchst. A Ziff. 17, Buchst. B Ziff. 29 und Buchst. E Ziff. 39 der Verordnung vom 14. Dezember 1956 über die behördliche und gebietliche Gliederung der Bayerischen Staatsforstverwaltung (BayBS IV S. 490) und die Anlage zu dieser Verordnung werden entsprechend geändert.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. September 1960 in Kraft.

München, den 10. August 1960

**Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Dr. H u n d h a m m e r, Staatsminister

**Verordnung**

**zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über den Erlaß des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz**

Vom 23. August 1960.

Auf Grund der Art. 6, 7 und 13 des Kostengesetzes (KG) vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen im Benehmen mit den übrigen Bayerischen Staatsministerien folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über den Erlaß des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz vom 27. Dezember 1956 (BayBS III S. 446) in der Fassung der Verordnungen vom 9. März 1959 (GVBl. S. 131) und vom 25. Februar 1960 (GVBl. S. 17) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die Tarif-Nr. 2 des Ersten Teils erhält folgende Fassung:

Beglaubigungen:

- a) Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen 2—50
- b) Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. 0,60

je angefangene Seite, mindestens 2 DM, jedoch höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr

Bei Schriftstücken, die nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind

1  
 je angefangene Seite, mindestens 3 DM

Für die Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl., die die Behörde selbst hergestellt hat, ist neben den Schreibauslagen (Art. 12 KG) ohne Rücksicht auf die Zahl der angefangenen Seiten eine Gebühr von 2 DM, jedoch höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr zu erheben.

Werden mehrere gleiche Unterschriften oder Handzeichen oder mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, so kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung nach Buchstabe a) oder b) zu erhebende Gebühr auf die Hälfte ermäßigt werden.

2. Die Tarif-Nr. 3 des Ersten Teils erhält folgende Fassung:

Bescheinigungen:  
Bescheinigungen aller Art 2—50

3. Hinter Tarif-Nr 5 des Ersten Teils werden folgende Tarif-Nrn neu eingefügt:

6 Zweitschriften:  
Erteilung einer Zweitschrift  $\frac{1}{10}$ — $\frac{1}{2}$   
der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 2DM. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50—2 DM vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben.

7 Niederschriften: 1—20  
für jede angefangene Stunde

4. In Tarif-Nr. I. 1 des zweiten Teils wird unter der Überschrift „Finanzverwaltung.“ eingefügt:

Wegen bundes- und landesrechtlicher Sonderregelungen siehe 3. Teil, Tarif-Nr. I 1

5. Die Tarif-Nr. I 1 A Ziff 2 des Zweiten Teils erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
2.	Katasterwesen	
a)	Fortführung des Liegenschafts- oder Grundsteuerkatasters:	
aa)	Übernahme von Veränderungen im Eigentum an den Liegenschaften sowie von Abteilungen im eigenen Besitz bei einem Kaufpreis oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, bei einem Einheitswert oder, wenn weder ein Kaufpreis noch ein Einheitswert vorhanden ist, bei einem Verkehrswert	
	bis zu 1 000 DM	4
	von mehr	
	als 1 000 DM bis 2 000 DM	5
	als 2 000 DM bis 3 000 DM	6
	als 3 000 DM bis 4 000 DM	8
	als 4 000 DM bis 7 000 DM	10
	als 7 000 DM bis 10 000 DM	12
	als 10 000 DM bis 14 000 DM	15
	als 14 000 DM bis 20 000 DM	20
	als 20 000 DM bis 25 000 DM	25
	als 25 000 DM bis 30 000 DM	30
	als 30 000 DM bis 40 000 DM	35
	als 40 000 DM bis 60 000 DM	40
	als 60 000 DM bis 80 000 DM	50
	als 80 000 DM bis 100 000 DM	60
	Für jede weiteren 20 000 DM erhöht sich die Gebühr um 10 DM	
bb)	Übernahme von Namensänderungen, mit denen keine Eigentumsänderung verbunden ist	2
	Das Gesetz über Gebührenbefreiungen beim Wohnungsbau vom 30. Mai 1953 (BGBl. I S. 273) in der Fassung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes vom 27. Juni 1956 (BGBl. I S. 523/555) gilt entsprechend.	
b)	Erteilung beglaubigter Auszüge aus dem Liegenschaftskataster:	
aa)	Abschriften einzelner Bestandsblätter	2,50 für jede angefangene Seite des Formblattes 855 B. LVA (die Titelseite bleibt außer Ansatz)

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	Daneben sind für die Beglaubigung eine Gebühr von 2 DM und die Mehrkosten für eine beantragte besondere Ausstattung (z. B. Verwendung von Registerkarton) zu erheben.	
bb)	Fotokopien einzelner Bestandsblätter	2,50 für jede Karteikarte (auch bei Kopie beider Seiten)
	Daneben ist für die Beglaubigung eine Gebühr von 2 DM zu erheben.	
cc)	Abschriften einzelner Bestandsblätter mit Flächennachweis nach dem Flurbuch	3 für jede angefangene Seite des Formblattes 855 B. LVA (die Titelseite bleibt außer Ansatz)
	Daneben ist für die Beglaubigung eine Gebühr von 2 DM zu erheben.	
dd)	Spätere Ergänzung einschließlich Beglaubigung oder erneute Beglaubigung von Abschriften oder Fotokopien einzelner Bestandsblätter mit oder ohne Flächennachweis nach dem Flurbuch	3 für jede angefangene Halbstunde
c)	Erteilung beglaubigter Abschriften ganzer Katasterbücher oder größerer Teile von Katasterbüchern	1,20 für jede angefangene a) Seite des Flurbuches b) Seite des Vordrucks 855 B. LVA (die Titelseite bleibt außer Ansatz) c) Karteikarte (ein- oder zweiseitig) eines Bestandsblattes
	Daneben ist für die Beglaubigung eine Gebühr von 2 DM zu erheben.	
d)	Erteilung von Auszügen aus dem Grundsteuerkataster:	
aa)	Erteilung der Auszüge	2,50 für jede angefangene Seite des Formblattes (die Titelseite bleibt außer Ansatz)
	Daneben ist für die Beglaubigung eine Gebühr von 2 DM zu erheben.	
bb)	Spätere Überprüfung oder Ergänzung der Auszüge	3 für jede angefangene Halbstunde
	Damit ist auch die Beglaubigungsgebühr abgegolten. Wird der überprüfte oder ergänzte Auszug nicht beglaubigt, so ermäßigt sich die Gebühr um 2 DM, jedoch nicht unter 2 DM.	

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	e) Erteilung beglaubigter Auszüge aus den Veränderungsnachweisen (ohne etwaige Kartenbeilagen)	3 für jede angefangene Seite. 5 für jede angefangene Doppelseite. Die Titelseite und die Seite, die nur die Beglaubigung u. ähnliches enthalten, bleiben außer Ansatz.
	f) Erteilung einer Grenzbescheinigung	4
	g) Erteilung einer Bescheinigung nach § 2 Abs. 3 GBO	4
	h) Erteilung einer Entfernungsbescheinigung	3
	i) Mitteilung von Messungszahlen, insbesondere von Grenzspannungen	0,20 je Messungszahl, mindestens 3 DM
	j) Erteilung einer schriftlichen Auskunft aus den Messungs- und Katasterunterlagen	2—500

6. Die Tarif-Nr. I, 1 A. Ziff. 3 des Zweiten Teils erhält folgende Fassung:

3. Zulassung von Helfern in Steuersachen:

- |   |    |
|---|----|
| a) Erteilung oder Zurücknahme der Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen (§ 107 a Abs. 1 AO)              | 50 |
| b) Erteilung oder Zurücknahme der Zulassung nach Wohnsitzverlegung innerhalb Bayerns  | 20 |
| c) Erteilung oder Zurücknahme der Erlaubnis zur Erweiterung des Tätigkeitsbereichs  | 20 |
| d) Erteilung oder Zurücknahme der Erlaubnis zur Errichtung einer Zweigniederlassung oder zur Unterhaltung auswärtiger Sprechtag | 20 |

7. Die Tarif-Nr. I, 1 A. Ziff. 4 Buchst. b) des Zweiten Teils erhält folgende Fassung:

- |  |            |
|--|------------|
| b) Unbedenklichkeitsbescheinigungen im Sinn des § 189 d AO | kostenfrei |
|--|------------|

8. Die Tarif-Nr. I, 1 B. des Zweiten Teils erhält folgende Fassung:

B. Festsetzung der Gebühren:

Die Gebühren nach Ziff. 1 Buchst. a) werden nach Abschluß der Veranlagung, die Gebühren nach Ziff. 1 Buchst. b) und c) bei der Rückgabe der von den Antragstellern zur Verfügung gestellten Unterlagen vom zuständigen Finanzamt festgesetzt und von dessen Finanzkasse eingezogen. Die Gebühren nach Ziff. 2 werden, soweit sie nicht vom Landesvermessungsamt festgesetzt und eingezogen werden, vom zuständigen Vermessungsamt oder Finanzamt festgesetzt und von der zuständigen Finanzkasse eingezogen.

9. In Tarif-Nr. I, 1 C. des Zweiten Teils wird folgender neue Satz 2 eingefügt:  
Bei Gebührenfreiheit sind alle Auslagen nach Art. 13 KG zu fordern.

10. Die Tarif-Nr. I, 2 des Zweiten Teils erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
2	Unterrichts- und Kultusverwaltung: 1. Volks-, Berufs- und Sonderschulen: a) Entscheidung über die vorzeitige Aufnahme eines Kindes in die Volksschule (§ 4 Abs. 3 SchPflG)	5—25

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
noch 2	b) Beurlaubung nach § 6 Abs. 2 SchPflG	5—10
	c) Befreiung vom Besuch der Volksschule (§ 8 Abs. 2 SchPflG) oder der Berufsschule (§ 13 Abs. 2 SchPflG)	3—25
	d) Genehmigung des gastweisen Besuchs der Schule eines anderen Schulsprengels In den Fällen der §§ 7 Abs. 2 und 12 Abs. 2 und 3 SchOG werden Kosten nicht erhoben	3—20
	e) Zulassung kirchlicher Genossenschaften zur Erteilung des Unterrichts an öffentlichen Volksschulen	30—300
	f) Feststellungen nach § 14 Abs. 2 SchPflG	kostenfrei
	g) Erteilung eines Verweises oder eines Bußgeldbescheides nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Ahndung der Schulversäumnisse	2—5
	h) Erteilung von Schulzeugnissen	kostenfrei
	2. Staatliche Mittelschulen:	
	a) Erteilung eines Prüfungs- und Abschlußzeugnisses	4
	b) Erteilung eines Jahreszeugnisses	1,50
	c) Erteilung eines Zwischenzeugnisses	1
	d) Erteilung eines Austritts- oder Entlassungszeugnisses	3
	e) Erteilung eines sonstigen Zeugnisses (z. B. über die abgelegte Kurzschriftprüfung)	2
	f) Zulassung von Privatschülern zur Teilnahme an der Abschlußprüfung an einer staatlichen Mittelschule	15
	g) Zulassung von Privatschülern zur Teilnahme an der Abschlußprüfung an staatlich anerkannten Mittelschulen	15
	h) Zulassung von Privatschülern zur Teilnahme an einer Ergänzungsprüfung gem. § 30 der Schulordnung für Mittelschulen an einer staatlichen Mittelschule	8
	i) Zulassung von Privatschülern zur Teilnahme an einer Ergänzungsprüfung an einer staatlich anerkannten Mittelschule	8
	j) Beurlaubung von Schülern auf die Dauer von mehr als 3 Tagen	2—20
	k) Anerkennung ausländischer Mittelschulzeugnisse	5
	3. Staatliche höhere Schulen:	
	a) Erteilung eines Reifezeugnisses	5
	b) Erteilung eines Jahreszeugnisses	2
	c) Erteilung eines Zwischenzeugnisses	1,50
	d) Erteilung eines Austrittszeugnisses	4
	e) Erteilung eines sonstigen Zeugnisses (z. B. über eine abgelegte Kurzschriftprüfung)	2
	f) Zulassung Privatstudierender zur Teilnahme an der Reifeprüfung an einer staatlichen Höheren Schule	20
	g) Zulassung Privatstudierender zur Reifeprüfung an einer staatlich anerkannten Höheren Schule	20
	h) Zulassung zur Ergänzungsprüfung gem. § 30 der Schulordnung für die Höheren Schulen in Bayern an einer staatlichen Höheren Schule	10
	i) Zulassung zu einer Ergänzungsprüfung an einer staatlich anerkannten Höheren Schule	10
	j) Beurlaubung von Schülern auf die Dauer von mehr als 3 Tagen	2—20

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
noch 2	k) Anerkennung ausländischer Reifezeugnisse und sonstiger Vorbildungsnachweise	6	noch 2	8. Staatliche Fachschulen:	
	4. Hochschulen:			a) Einschreibgebühr	10
	a) Erteilung eines Zeugnisses für Zwischenprüfungen (Diplomvorprüfungen)	3		b) Erteilung eines Jahres- oder Semesterzeugnisses	2
	b) Erteilung eines Zeugnisses für Abschlußprüfungen	6		c) Erteilung eines Abschlußzeugnisses	5
	Die Gebühr erhöht sich, wenn zusätzlich ein Diplom erteilt wird, um	3		9. Staatliche Berufsfachschule für Maschinenbau:	
	c) Erteilung eines Abgangszeugnisses zum Hochschulwechsel oder zur Prüfung	6		a) Aufnahmegebühr	10
	d) Erteilung eines sonstigen Zeugnisses	3		b) Erteilung eines Halbjahreszeugnisses	1
	e) Aufnahme zum erstmaligen Besuch einer deutschen Hochschule einschließlich der Erteilung eines Studienbuches	30		c) Erteilung eines Jahreszeugnisses	2
	Für die Aufnahme in anderen Fällen ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte			d) Erteilung eines Austritts- oder Entlassungszeugnisses	3
	f) Kartenerneuerung an derselben Hochschule	8		e) Erteilung eines Schlußprüfungszeugnisses	5
	g) Erteilung einer Zweitausfertigung eines Studienbuches	10		f) Erteilung eines Abschlußzeugnisses	5
	h) Erteilung einer Zweitausfertigung einer Ausweiskarte	2		10. Staatliche Ingenieurschulen und Staatliche Lehr- u. Forschungsanstalt für Gartenbau in Weihenstephan:	
	i) Erteilung einer Ausnahme genehmigung im Vollzug staatlicher oder akademischer Prüfungsordnungen	5—50		a) Aufnahmegebühr	10
	j) Anerkennung ausländischer akademischer Grade	60		b) Erteilung einer Bescheinigung für Gastteilnehmer	3
	k) Anerkennung ausländischer Hochschulabschlußprüfungen	30—60		c) Erteilung eines Semesterzeugnisses	2,50
	l) Anerkennung ausländischer Studien und Teilprüfungen	6—20		d) Erteilung einer Zweitausfertigung von Vorprüfungs- und Ingenieurzeugnissen und sonstigen Abschlußzeugnissen	5
	5. Akademien der bildenden Künste:			e) Erteilung einer Zweitausfertigung von Bestätigungen gem. Prüfungsordnung für Ingenieurschulen	1,50
	a) Gebühr für die erstmalige Anmeldung zum Studium	10		f) Erteilung einer Ausnahme genehmigung im Vollzug der Aufnahmebedingungen und der Prüfungsordnung	5—20
	Diese Gebühr wird auch für eine erneute Anmeldung nach einem nicht bestandenen Probejahr erhoben			g) Zulassung zur Ingenieurprüfung	5
	b) Immatrikulationsgebühr bei erstmaliger Aufnahme des Studiums einschließlich der Erteilung eines Studienbuches	25		h) Anerkennung von Zeugnissen nichtdeutscher Ingenieurschulen	15—20
	c) Einschreibgebühr für jedes Semester	5		i) Erteilung eines Abschlußzeugnisses des Lehrgangs für Blumenkunst	3
	Diese Gebühr wird zu Beginn des 1. Semesters neben den Gebühren nach Buchst. a) und b) erhoben			11. Staatliches Berufspädagogisches Institut und Staatliches Institut für den landwirtschaftlichen Unterricht:	
	d) Erteilung eines Studienzeugnisses	5		a) Einschreibgebühr einschließlich der Erteilung eines Studienbuches	20
	e) Erteilung eines Abschlußdiploms	5		b) Erteilung einer Bescheinigung für Gasthörer über abgelegte Semesterprüfungen	1,50
	f) Erteilung eines sonstigen Zeugnisses	2		12. Staatliche Molkereischule Weihenstephan:	
	6. Staatliche Hochschule für Musik:			a) Aufnahmegebühr für den Fortbildungslehrgang für Molkereihilfen	3
	a) Gebühr für die erstmalige Anmeldung zum Studium	10		b) Aufnahmegebühr für Molkereimeisterlehrgänge	5
	Diese Gebühr wird auch für eine erneute Anmeldung nach einem nicht bestandenen Probejahr erhoben			c) Erteilung einer Lehrgangsbescheinigung für Gastteilnehmer und Teilnehmer an kürzeren Fachlehrgängen	3
	b) Immatrikulationsgebühr bei erstmaliger Aufnahme des Studiums einschließlich der Erteilung eines Studienbuches	25		d) Erteilung einer Bescheinigung über das Nichtbestehen der Prüfungen	3
	c) Einschreibgebühr für jedes Semester	5		e) Erteilung eines Zeugnisses über die Abschlußprüfung des Fortbildungskurses für Molkereihilfen	3
	Diese Gebühr wird zu Beginn des 1. Semesters neben den Gebühren nach Buchst. a) und b) erhoben			f) Erteilung eines Zeugnisses über die Molkereimeisterprüfung	3
	7. Bayerisches Staatskonservatorium der Musik:			g) Ausstellung eines Molkereimeisterbriefes	5
	Einschreibgebühr für jedes Studienjahr	5		13. Bayerische Sportakademie:	
				a) Aufnahmegebühr einschließlich der Erteilung eines Studienbuches	20

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
noch 2	b) Erteilung einer Zweitschrift des Studienbuches	5
	c) Erteilung eines Zeugnisses	5
	14. Sonstiges:	
	a) Amtshandlungen im Vollzug des EUG	5—2000
	b) Genehmigung von Lernmitteln	8—300
	c) Entscheidung über die Zulassung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis	20
	d) Erteilung eines Zeugnisses über die Prüfung für die Zulassung zum Hochschulstudium ohne Reifeprüfung	5
	e) Zulassung zur Privatmusik-lehrerprüfung	10
	f) Erteilung eines Zeugnisses über die Privatmusik-lehrerprüfung	5
	g) Staatliche Anerkennung als Privatmusiklehrer	15
	h) Genehmigung von Kirchenneubauten in schönheitlicher Hinsicht	25—100
	i) Genehmigung bei sonstigen kirchlichen Bauführungen in schönheitlicher Hinsicht	10—50
	j) Erteilung eines Anerkennungsbescheids nach Art. 14 des Stiftungsgesetzes	500—5000
	k) Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an Religionsgemeinden (Art. 4 Abs. 3 Kirchensteuergesetz)	25—100
	l) Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften	500—3000
	m) Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an Orden und religiöse Genossenschaften	100—1000
	n) Erteilung einer Genehmigung gem. Art. 10 AGBGB	25—1000
	o) Erteilung einer Genehmigung nach § 1 der Verordnung vom 14. 10. 1862, die Errichtung und Benützung von Gräften und sonstig Begräbnisstätten außer den öffentlichen Friedhöfen betr. (BayBS II S. 134)	50
	p) Erteilung eines Zeugnisses über die	
	aa) Prüfung für Dolmetscher	5
	bb) Prüfung für Übersetzer	5
	q) Für die Beglaubigung einer Abschrift der in Tarif-Nr. I. 2 bewerteten Zeugnisse, Bescheinigungen und ähnliches	0,50
	Wird die zu beglaubigende Abschrift von der Behörde selbst hergestellt, so werden daneben Schreibauslagen nach Art. 12 KG erhoben	
	r) Für die Erteilung einer Zweitausfertigung der in Tarif-Nr. I. 2 bewerteten Zeugnisse, Bescheinigungen und ähnliches ist die für die Erstaufertigung vorgesehene Gebühr zu erheben. Die in Tarif-Nr. I. 2 getroffenen Einzelregelungen bleiben unberührt	
	s) Anerkennungen im Vollzug des § 92 BVFG oder des § 15 HeimatG	5—30
	t) Ausstellung von Ersatzbescheinigungen nach § 93 BVFG	5—30
	u) Erteilung von Bescheinigungen über die Schulzugehörigkeit (z. B. zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen, Kinderbeihilfen, Steuerermäßigungen) und Ausstellung oder Verlängerung von Schüler- oder Studiausweisen	kostenfrei

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
noch 2	Die Erteilung von Zweitausfertigungen von Schüler- oder Studiausweisen ist kostenpflichtig	
	v) Erteilung von Spendenbescheinigungen	kostenfrei
	w) Verfügungen, die die Zugehörigkeit zur Schule beenden (Entlassung, Ausschluß von allen Schulen)	10

11. Die Tarif-Nr. II. 1 D. Ziff. 2 des Zweiten Teils erhält folgende Fassung:

2. Die Gebühren nach Abschn. A. Ziff. 1 werden auf  $\frac{1}{4}$  ermäßigt bei

a) Bauwerken einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes im Sinn des § 3 GrStDV, wenn das Bauwerk unmittelbar für einen öffentlichen Dienst oder Gebrauch (§ 4 GrStDV) benutzt wird;

b) Bauwerken

aa) einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes im Sinn des § 3 GrStDV oder

bb) einer inländischen Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken (§§ 17 und 18 StAnpG i. V. m. der Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des StAnpG - Gemeinnützigkeitsverordnung) dient,

wenn das Bauwerk unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke (§§ 17 und 18 StAnpG i. V. m. der Gemeinnützigkeitsverordnung) benutzt wird;

c) Bauwerken eines öffentlich-rechtlichen Sozialversicherungsträgers, wenn das Bauwerk von diesem unmittelbar für die besonderen Zwecke der Sozialversicherung benutzt wird;

d) Bauwerken,

aa) die dem Gottesdienst einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft (§ 9 GrStDV) gewidmet sind oder

bb) die von einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft (§ 9 GrStDV), von einem ihrer Orden, von einer ihrer religiösen Genossenschaften, von einer jüdischen Kultusgemeinde oder von einem ihrer Verbände unmittelbar für Zwecke der religiösen Unterweisung oder unmittelbar für ihre Verwaltungszwecke benutzt werden und entweder im Eigentum der benutzenden Körperschaft (Personenvereinigung) oder im Eigentum einer Körperschaft des öffentlichen Rechts stehen.

Dienen die unter Buchst. a) — d) genannten Bauwerke teilweise anderen als den bezeichneten Zwecken (z. B. Wohnzwecken), so werden die anteilig auf diese Gebäudeteile (Baukosten) entfallenden Gebühren nicht ermäßigt; § 5 GrStG und § 23 GrStDV gelten jedoch sinngemäß.

12. Hinter Tarif-Nr. V. 2 Ziff. 2 des Zweiten Teils wird folgende neue Ziff. 3 eingefügt:

3. Auskünfte an den kirchlichen Suchdienst mit seinen Heimatortskarteien und an den Suchdienst des Deutschen und des Bayerischen Roten Kreuzes

kostenfrei

Die bisherige Ziff. 3 wird Ziff. 4.

13. In Tarif-Nr. VI. 1 B. des Zweiten Teils wird folgender neue Satz 2 eingefügt:

Die Zulassungsstellen haben außerdem stets die Auslagen für Stempelplaketten (§ 23 Abs. 4 StVZO) zu fordern.

14. In Tarif-Nr. I 1 des Dritten Teils erhalten die Ziff. 2 und 3 folgende Fassung:

2. Rechtsmittelverfahren §§ 307 — 317 AO,  
§ 50 Dritte  
Steuernotver-  
ordnung vom  
14. 2. 1924  
(RGBl. I S. 74)

3. Steuerstrafverfahren §§ 454 — 456 AO,  
§ 7 der Verord-  
nung über die  
Unterwerfung  
im Strafverfah-  
ren gem. § 445  
AO vom 1. 11.  
1921  
(RGBl. I S. 1328)

15. In Tarif-Nr. I 1 des Dritten Teils wird in Ziff. 5 hinter Buchst. e) neu eingefügt:

f) Auslagerstattung im Nach-  
sichtsverfahren § 87 Abs. 3 AO

16. In Tarif-Nr. I 1 des Dritten Teils erhält die Ziff. 6 folgende Fassung:

6. Schuldbucheintragungen VO vom 7. 1. 1955  
(BayBS III S.  
495) i. d. F. der  
VO v. 18. 1. 1958  
(GVBl. S. 9)

17. Hinter Tarif-Nr. I 1 Ziff. 6 des Dritten Teils werden folgende Ziffern neu eingefügt:

7. a) Umschreibung von Kfz-  
Steuerkarten §§ 23 Abs. 2, 24,  
25, 26 KraftStDV  
vom 12. 7. 1955  
(BGBl. I S. 423)

b) Ausstellung einer Ersatz-  
karte und Ersatzbescheini-  
gung

§§ 56 Abs. 2, 57  
Abs. 2  
KraftStDV vom  
12. 7. 1955  
(BGBl. I S. 423)  
VO v. 23. 1. 1958  
(GVBl. S. 10)

8. Katasterwesen

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1960 in Kraft.

München, den 23. August 1960.

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**  
I. V.: Dr. Franz Lippert, Staatssekretär

## Hinweis

Die Bekanntmachung über die Unterhaltszuschüsse und Vergütungen bei Beschäftigungsaufträgen für Beamtenanwärter vom 6. Juli 1953 (BayBS III S. 382) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1957 (FMBl. S. 1093, StAnz. Nr. 45) ist durch eine im Staatsanzeiger Jahrgang 1960 Nr. 24 und im Amtsblatt des B. Staatsministeriums der Finanzen Jahrgang 1960 Nr. 22 S. 546 veröffentlichte Bekanntmachung vom 7. 6. 1960 geändert worden.

München, den 16. August 1960

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**  
Dr. h. c. Rudolf Eberhard, Staatsminister

